

**dRSK**

Kommentar zu: Urteil: [8C_402/2019](#) vom 14. Januar 2020, zur Publikation vorgesehen

Sachgebiet: Unfallversicherung

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. sozialrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) | 

Vollstreckungsverjährung nach ATSG im Zusammenhang mit dem UVG

Zweiteilung der Fristen für die Festsetzung oder Nachforderung von Beiträgen und der Vollstreckung einer rechtskräftig festgesetzten Beitragsforderung nach UVG

Autor / Autorin

Anna Pellizzari, Niloufar Najafi, Daniel Donauer

Redaktor / Redaktorin

Tania Teixeira

ANWÄLTE NOTARE
RUDOLF & BIERI

Das Bundesgericht beurteilte vorliegend, ob für die Vollstreckung rechtskräftig verfügter Leistungen im UVG die fünfjährige Verwirkungsfrist von Art. 24 Abs. 1 ATSG oder die nach der Rechtsprechung vorgesehene zehnjährige Verwirkungsfrist zur Anwendung gelangt. Hierbei kam es zum Ergebnis, dass weiterhin gemäss bisheriger Praxis auf die zehnjährige Verwirkungsfrist abzustellen sei. Hingegen weist das Bundesgericht darauf hin, dass bei Zusprachen von nicht in Rechtskraft erwachsenen und somit nicht vollstreckbaren Leistungen die fünfjährige Frist für die Festsetzungsverwirkung gestützt auf Art. 24 Abs. 1 ATSG massgebend sei.

Sachverhalt

[1] Der 1956 geborene A. war seit 4. Januar 1999 als Allrounder für die B. AG tätig und in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert. Am 5. April 2002 wurde er bei der Arbeit von einer Aluminiumplatte getroffen. Dabei zog er sich Fingerverletzungen an der linken Hand zu. Die Suva erbrachte Versicherungsleistungen. Mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 10. April 2007 sprach sie A., basierend auf dem Vergleich vom 13. Februar 2007, rückwirkend ab 1. Februar 2007 eine Rente bei einer Erwerbsunfähigkeit von 15 % zu. Sie zahlte zunächst für die Monate Februar bis September 2007 die monatliche Rente aus, verhängte aber ab Oktober 2007 eine Zahlungssperre, da sie davon ausging, die Bankverbindung sei aufgehoben worden. A. retournierte die bereits geleisteten Renten für die Monate Februar bis September 2007 im Mai 2008.

[2] Am 21. April 2007 stürzte A. mit dem Fahrrad und erlitt nebst einer Kontusion des Ellbogens und der Hüfte rechts eine laterale Claviculafraktur rechts. Die Suva erbrachte auch im Zusammenhang mit diesem Ereignis Versicherungsleistungen.

[3] Mit Schreiben vom 5. Januar und 19. März 2015 machte A. unter anderem höhere Rentenansprüche aufgrund einer Zunahme der Arbeitsunfähigkeit geltend. Die Suva sprach ihm daraufhin mit Verfügung vom 20. Dezember 2016 aufgrund bleibender unfallbedingter Einschränkungen an der linken Hand und an der rechten Schulter

rückwirkend ab 1. Januar 2009 eine kombinierte Rente, entsprechend einer Erwerbsunfähigkeit von 24 %, zu, wobei sie die noch nicht ausbezahlten Rentenbeträge für die Zeit vom 1. Februar 2007 bis 31. Dezember 2009 gestützt auf Art. 24 Abs. 1 [ATSG](#) als verwirkt erklärte; zusätzlich sicherte sie die Übernahme diverser, explizit aufgezählter Behandlungskosten zu und gewährte eine Integritätsentschädigung, basierend auf einer Integritätseinbusse von 5 %. Die hiergegen geführte Einsprache hiess die Suva teilweise gut, indem sie den Erwerbsunfähigkeitsgrad auf 30 % erhöhte. Den Beginn der Rentenerhöhung setzte sie wiederum auf den 1. Januar 2009 fest, wobei sie explizit festhielt, dass die vor dem 1. Januar 2010 fällig gewordenen Rentenbeträge verwirkt seien (Einspracheentscheid vom 13. September 2017).

[4] In teilweiser Gutheissung der dagegen geführten Beschwerde hob das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen den Einspracheentscheid vom 13. September 2017 betreffend Verwirkung der Rentenansprüche vor dem 1. Januar 2010 auf und wies die Sache zur Ausrichtung der fälligen und noch nicht ausbezahlten Rentenbeträge ab 1. Februar 2007 an die Suva zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Entscheid vom 30. April 2019, Dispositiv-Ziffer 1).

[5] Die Suva erhebt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Rechtsbegehren, Dispositiv-Ziffer 1, Satz 1 des angefochtenen Gerichtsentscheids sei aufzuheben und der Einspracheentscheid vom 13. September 2017 sei zu bestätigen.

Erwägungen

Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung:

[6] Das kantonale Gericht ist der Auffassung, diese Bestimmung gelange bei der Frage der Verwirkung rechtzeitig geltend gemachter und zugesprochener Leistungen nicht zur Anwendung. Von Art. 24 Abs. 1 ATSG nicht erfasst sei folglich die Durchsetzung der rechtskräftigen Leistungsverfügung. Diesbezüglich gelte rechtsprechungsgemäss eine zehnjährige Verwirkungsfrist. Mit den Schreiben der Rechtsvertreterin des Versicherten von Januar und März 2015 seien bereits gesprochene Leistungen mit verwirkungsaufhebendem Charakter gehörig eingefordert worden. Die mit Verfügung vom 10. April 2007 rechtskräftig zugesprochene Rente gestützt auf einen 15%igen Invaliditätsgrad ab Oktober 2007 bzw. die einzelnen Rentenbeträge seien damit nicht untergegangen, die am 13. Oktober 2004 verfügte Integritätsentschädigung aus dem ersten Unfall vom April 2002 hingegen schon (E. 7.1).

[7] Das BAG führt aus, wie bereits in SVR 2006 KV Nr. 4 (K 99/04 E. 2.1.2) aufgezeigt worden sei, müsse zwischen der Festsetzung und der Vollstreckung der Forderung eine Zerteilung vorgenommen werden. Aus dem Gesetzgebungsprozess zu Art. 24 Abs. 1 ATSG ergebe sich, dass diese Bestimmung lediglich die Festsetzungsverwirkung regle. Für die Vollstreckung einer Forderung sei nach wie vor eine Frist von zehn Jahren gemäss **BGE 127 V 209** massgebend. Da die eine Rente gestützt auf einen 15%igen Invaliditätsgrad zusprechende Verfügung vom 10. April 2007 in Rechtskraft erwachsen sei, komme die zehnjährige Vollstreckungsverwirkung zum Zuge, weshalb die Rentenbeträge noch nicht verwirkt seien. Hingegen seien die Rentenbeträge für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 (vgl. Rektifikat des BAG vom 16. September 2019), die auf einem Invaliditätsgrad von 30 % basierten, verwirkt, da insoweit eine fünfjährige Frist gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG zur Anwendung komme (E. 7.4).

[8] Mit Art. 24 Abs. 1 ATSG ist der Tatbestand der Festsetzungsverwirkung bundesrechtlich geregelt (**BGE 139 V 244** E. 3.1 S. 246 f.; [BBI 1991 II 257](#) zu Art. 31 E-ATSG). Davon zu unterscheiden ist die Verwirkung der Vollstreckung, welche von dieser Norm nicht erfasst wird (SVR 2006 KV Nr. 4 S. 9, K 99/04 E. 2.1.2; SYLVIE PÉTREMAND, in: Commentaire romand, Loi sur la partie générale des assurances sociales, 2018, N. 2 u. 11 zu Art. 24 ATSG; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N. 6 zu Art. 24 ATSG). Obgleich der Wortlaut der Bestimmung – insbesondere die Verwendung des Begriffs «ausstehend» – die von der Suva vertretene Auffassung zuliesse, dass Leistungen innert der fünfjährigen Frist sowohl festgesetzt als auch erbracht werden müssten, wofür auch die Gesetzesmaterialien gewisse Hinweise enthalten (unveröffentlichter Bericht des altNationalrats ALLENSPACH an die nationalrätliche Kommission über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. August 1996, in welchem auf S. 53 festgehalten wird, «dass die Fünfjahresfrist für die Festsetzung der Forderung und deren Vollstreckung gilt»), stehen dieser Lesart gewichtige Gründe

entgegen. So wurde im bisherigen Recht, welches diesbezüglich grundsätzlich nicht verändert werden sollte ([BBI 1999 V 4575](#); vgl. [BGE 139 V 244](#) E. 3.2 S. 247), zwischen Festsetzung und Vollstreckung eine klare Zweiteilung vorgenommen (vgl. dazu Art. 16 Abs. 1 und 2 [AHVG](#)). Zudem würde es zu nicht hinnehmbaren Unbilligkeiten führen, wenn die Ausrichtung (und nicht nur die Festsetzung) der ausstehenden Leistungen innert fünf Jahren zu erfolgen hätte, da damit zufällige Momente einbezogen würden, die darüber hinaus eine wesentliche Erschwerung der Vollstreckung gegenüber dem bisherigen Recht mit sich brächten (vgl. SVR 2006 KV Nr. 4 S. 9, K 99/04 E. 2.1.2; UELI KIESER, a.a.O., N. 13 zu Art. 24 ATSG; [BBI 1991 II 257](#) zu Art. 31 E-ATSG). Art. 54 ATSG (Vollstreckung) regelt nichts zur Frage der Vollstreckungsverwirkung. Enthält das ATSG somit keine Bestimmung zur Vollstreckungsverwirkung, ist diesbezüglich, soweit vorhanden, auf die einzelgesetzliche Regelung zurückzugreifen. Im massgeblichen Einzelgesetz ([UVG](#)) wie auch im subsidiär anwendbaren [VwVG](#) (Art. 55 Abs. 1 ATSG) findet sich jedoch ebenfalls keine entsprechende Norm. Damit besteht eine durch Richterrecht auszufüllende Lücke (E. 8.1).

[9] Im Rahmen der Lückenfüllung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass vor Inkrafttreten des ATSG per 1. Januar 2003 eine klare Zweiteilung bezüglich der Frist zur Festsetzung und zur Vollstreckung einer Forderung bestand. Es war nicht beabsichtigt, dass das neue Recht daran etwas ändern sollte ([BBI 1999 V 4575](#)). Dies zeigt sich exemplarisch anhand der AHV-spezifischen Norm in Art. 16 Abs. 2 [AHVG](#), die das Erlöschen der rechtskräftig festgesetzten Beitragsforderung regelt. Die zur Zeit der Beratungen zur Umsetzung des ATSG in den Einzelgesetzen im Jahr 1996 in Art. 16 Abs. 2 [AHVG](#) noch festgeschriebene dreijährige Frist für die Vollstreckungsfrist wurde bewusst nicht angepasst ([BBI 1999 V 4756](#)). Es ist dem BAG zuzustimmen, dass eine Anhebung auf eine Fünfjahresfrist in Art. 16 Abs. 2 [AHVG](#) notwendig gewesen wäre, falls die Zweiteilung zwischen Festsetzungs- und Vollstreckungsfrist im Sozialversicherungsrecht hätte aufgegeben werden sollen. Oder, falls mit Art. 24 Abs. 1 ATSG im Sinne der Argumentation der Beschwerdeführerin sowohl die Festsetzungs- als auch die Vollstreckungsverwirkung hätte geregelt werden sollen, so wäre in Art. 16 Abs. 2 [AHVG](#) eine Abweichung von der in Art. 24 Abs. 1 ATSG statuierten fünfjährigen Frist aufzunehmen gewesen, worauf der Gesetzgeber aber trotz sorgfältiger Prüfung verzichtet hat (vgl. [BBI 1999 V 4757](#)) (E. 8.2.1).

[10] Nach der früheren Rechtsprechung galt für die Vollstreckung rechtskräftig zugesprochener Leistungen grundsätzlich zweigübergreifend (vgl. SVR 2002 IV Nr. 15, I 424/99) eine zehnjährige absolute Verwirkungsfrist ([BGE 127 V 209](#)). [BGE 127 V 209](#) bezieht sich auf eine mit [BGE 97 V 144](#) erfolgte richterliche Lückenfüllung für nicht AHV-beitragspflichtige bzw. nicht versicherte Personen. In Anlehnung an Regelungen über die absolute Verjährung der Rückforderungsansprüche bei gewissen Steuern und in Analogie zu Art. 67 [OR](#) über die Verjährung des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs wurde damals eine zehnjährige Verwirkungsfrist als massgebend erachtet ([BGE 97 V 144](#)). Für die Vollstreckung rechtskräftig zugesprochener Leistungen sollte gemäss [BGE 127 V 209](#) nichts anderes gelten. Zur Begründung wurde angeführt, es handle sich um Leistungsansprüche, welche bereits rechtskräftig festgesetzt seien, so dass die bei der Feststellung der Ansprüche mit fortlaufendem Zeitablauf verbundenen Beweisschwierigkeiten nicht bestehen würden ([BGE 127 V 209](#) E. 2a S. 211). Heute sind keinerlei Gründe ersichtlich, die auch nach Inkrafttreten des ATSG weiterhin bestehende Gesetzeslücke bezüglich der Vollstreckungsverjährung rechtskräftig verfügbarer Leistungen abweichend von der bisherigen Praxis zu füllen. Anstelle von Art. 67 [OR](#) kann auf die Analogie zur ordentlichen Frist gemäss Art. 127 [OR](#) verwiesen werden. Vor allem aber besteht aus Sicht der Rechtssicherheit nach wie vor kein Bedürfnis an einer kurzen Frist, weil die Verhältnisse nach der rechtskräftigen Festsetzung der Leistungen und der geschuldete Betrag klar sind (vgl. [BGE 131 V 4](#) E. 3.4 S. 8 f.) (E. 8.2.2).

[11] Die Frist für die Vollstreckungsverwirkung beläuft sich folglich für eine rechtskräftig festgesetzte Rente auf zehn Jahre. Im vorliegenden Fall nimmt sie ihren Lauf ab Datum der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 10. April 2007, mit der eine Rente bei einer Erwerbsunfähigkeit von 15 % zugesprochen worden war. Zur Zeit der Geltendmachung der Rentenleistungen mit Schreiben vom 5. Januar und 19. März 2015 waren die Rentenbeträge (einschliesslich der für die Zeit von Februar bis September 2007 von der Suva ausbezahlten, jedoch vom Versicherten aus einem irrigen Motiv im Mai 2008 unbestrittenermassen wieder zurückbezahlten Renten) noch nicht verwirkt. Der angefochtene Gerichtsentscheid ist insoweit zu schützen und die Beschwerde der Suva abzuweisen (E. 8.3).

[12] Die Suva erhöhte mit Einspracheentscheid vom 13. September 2017 die Rente ab 1. Januar 2009,

entsprechend einer Erwerbsunfähigkeit von 30 %. Dieser Einspracheentscheid erwuchs nicht in Rechtskraft, sondern bildete vielmehr Anfechtungsobjekt im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren. Das kantonale Gericht übersieht, dass mangels rechtskräftiger und vollstreckbarer Zusprechung dieser höheren Rentenleistungen hier nicht die praxisgemässe zehnjährige Frist für die Vollstreckungsverwirkung (vgl. E. 8 hiavor) zur Anwendung kommen kann. Hinsichtlich dieser Leistungen ist die fünfjährige Frist für die Festsetzungsverwirkung gestützt auf Art. 24 Abs. 1 ATSG massgebend (vgl. SVR 2006 KV Nr. 4 S. 9, K 99/04; E. 7 hiavor). Weil der Beschwerdegegner erstmals im Januar 2015 eine höhere Rente anbegehrt hatte, waren die einzelnen Rentenbeträge, soweit sie auf einer höheren als auf einer 15%igen Erwerbseinbusse fussen, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 damals bereits verwirkt. In diesem Umfang ist die Beschwerde der Suva gutzuheissen (E. 9).

Kommentar

[13] Im vorliegenden Urteil hatte das Bundesgericht zu beurteilen, welche Dauer der Verwirkungsfrist in Bezug auf die Vollstreckung einer nach UVG rechtskräftig festgesetzten Beitragsforderung zuzukommen hat. Hierzu setzte es sich mit den Kriterien auseinander, nach welchen der Gesetzgeber eine Zweiteilung der Fristen für die Festsetzung oder Nachforderung von Beiträgen und für die Vollstreckung einer rechtskräftig verfügten Leistung vorgesehen hat.

[14] Art. 24 Abs. 1 ATSG regelt bundesrechtlich den Tatbestand der Festsetzungsverwirkung. Obschon der Wortlaut der Bestimmung – insbesondere die Verwendung des Begriffs «ausstehend» – die Auffassung zuliesse, dass Leistungen und Beiträge innert der fünfjährigen Frist sowohl festgesetzt als auch erbracht bzw. entrichtet werden müssen, erfasst die Norm die Vollstreckungsverwirkung nicht (E. 8.1; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 6 zu Art. 24 ATSG). Art. 54 ATSG regelt zwar die Vollstreckung von Forderungen, beantwortet allerdings nicht die Frage nach der Dauer der Vollstreckungsverwirkungsfrist. Subsidiär ist demnach das massgebliche Einzelgesetz – im vorliegenden Fall das [UVG](#) sowie subsidiär das [VwVG](#) – zu konsultieren, welches allerdings ebenfalls keine entsprechende Regelung vorsieht. Es besteht damit laut Bundesgericht eine durch Richterrecht zu füllende Gesetzeslücke (E. 8.1).

[15] Gemäss dem BAG hat zwischen der Festsetzung und der Vollstreckung der Forderung eine Zweiteilung der Fristen zu erfolgen. So soll für die Festsetzung der Forderung die in Art. 24 Abs. 1 ATSG vorgesehene fünfjährige Verwirkungsfrist gelten (SVR 2006 KV Nr. 4, K 99/04 E. 2.1.2), für die Vollstreckung der Forderung hingegen die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgebende zehnjährige Verwirkungsfrist (E. 7.4; vgl. auch BGE [127 V 209](#)). Einerseits sei im bisherigen Recht eine klare Zweiteilung erfolgt. So sehen Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG sowohl für die Festsetzung als auch für die Vollstreckung, allerdings in separater Regelung, jeweils eine fünfjährige Frist vor. Die aus gesetzessystematischer Sicht auffällige, in zwei unterschiedliche Absätze getrennte Regelung zeige allerdings, dass trotz gleicher Dauer der Frist weiterhin eine Zweiteilung der Fristen bestehe. Ferner würde es zu nicht hinnehmbaren Unbilligkeiten führen, wenn die in Art. 24 Abs. 1 ATSG vorgesehene fünfjährige Frist auch für die Vollstreckung von Forderungen gelten würde, da hiermit «zufällige Momente einbezogen würden, die darüber hinaus eine wesentliche Erschwerung der Vollstreckung gegenüber dem bisherigen Recht mit sich brächten» (E. 8.1; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N 10 zu Art. 24 ATSG).

[16] Zusammenfassend gilt für die *Festsetzung* einer Beitragsforderung die fünfjährige Verwirkungsfrist nach Art. 24 Abs. 1 ATSG, wohingegen für die *Vollstreckung* von rechtskräftig festgesetzten Beitragsforderungen die richterrechtliche zehnjährige Verwirkungsfrist zur Anwendung gelangt. Im vorliegenden Urteil wurde die Beschwerde der Suva teilweise gutgeheissen, sodass auf die rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderung vom 10. April 2007 die zehnjährige Verwirkungsfrist angewendet wurde und damit die am 5. Januar und 19. März 2015 geltend gemachten Rentenbeträge des Versicherten noch nicht verwirkt waren. Allerdings war die am 13. September 2017 erhöhte Rente ab 1. Januar 2009 noch nicht in Rechtskraft erwachsen, sodass hinsichtlich dieser Leistungen die fünfjährige Verwirkungsfrist nach Art. 24 Abs. 1 ATSG zur Anwendung gelangte und somit die Rentenbeträge für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 bereits verwirkt waren (E.9).

ANNA PELLIZZARI, MLaw, studierte an der Universität Zürich und University of Queensland, Australien.

Dr. iur. DANIEL DONAUER, Rechtsanwalt aus Zürich, studiert derzeit im Health Law LL.M.-Programm an der University of Washington, USA.

Zitiervorschlag: Anna Pellizzari / Niloufar Najafi / Daniel Donauer, Vollstreckungsverjährung nach ATSG im Zusammenhang mit dem UVG, in: dRSK, publiziert am 18. März 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch